



VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Au (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Au vom 18.12.2014 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind
(z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll

- d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (e) eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Hausabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer) und Ferienwohnungen
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer und Betriebe

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. für Mengen über 1m³)
- d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
- e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)
- f) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber,

Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich bei Haushalten nach der Anzahl der Wohnungsbenützer, bei Betrieben nach Anzahl der Dienstnehmer und wird wie folgt festgelegt.
 - a) Haushalte mit 1-2 Wohnungsbenützern oder für dauervermietete Vorsäß- und Bergguthütten, Betriebe bis 10 Dienstnehmer,
 - b) Haushalte mit 3-4 Wohnungsbenützern oder für dauervermietete Häuser und Ferienwohnungen,
 - c) Haushalte mit 5 oder mehr Wohnungsbenützern oder für Ferienwohnungen (Clubheime) mit über 15 Betten, sonstige Abfallverursacher und Betriebe über 10 Dienstnehmer
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden vom Abfuhrunternehmen selbst eingehoben.

- (4) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Jenen Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet Au abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis 30. 6. des Jahres zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.
- (2) Bei sonstiger Abwesenheit ist diese entsprechend nachzuweisen. In diesem Fall wird die Gebühr pro begonnenes Halbjahr eingehoben.
- (3) Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertig gestellt werden, ist die Gebühr gemäß § 4 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen

- (1) Es besteht keine jährliche Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken für Restabfall und Bioabfall.
- (2) Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Gemeindeamt Au (Postpartnerstelle). Wobei nur Mengen von jeweils mindestens 5 Abfallsäcken ausgegeben werden.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 01.01.2007 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Ing. Andreas Simma